

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 55

Sonnabend, den 14. Juli

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes
 sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 500,00 M. die einpaltige Pett-
 zeile oder deren Raum berechnet und bis
 Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
 erbeten.

Amtlicher Teil.

Ruhrgebietshilfswert — Deutsches Volksofer! Einsendung der Zeichnungslisten.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, die mit
Rundschreiben vom 14. v. Mts. überfandte Zeichnungsliste
abgeschlossen bis zum 20. d. Mts. an den Kreisauschuß in
Belgard einzusenden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß
die gezeichneten Geldspenden und Naturalien sofort den be-
kannten Sammelstellen zugeführt werden, damit die Weiter-
leitung an die Zentralstellen bezw. direkt in das Ruhrgebiet
möglichst sogleich erfolgen kann.

Belgard, den 11. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Betrifft: Landesdarlehensmittel für landwirtschaftliche Siedlungsbauten.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten vom 22. Juni d. Js. ist mir mit-
geteilt, daß in diesem Jahre keine weiteren Mittel für land-
wirtschaftliche Siedlungsbauten zur Verfügung stehen.

Die Anträge auf Landesdarlehen für landwirtschaftliche
Siedlungen finden hiermit ihre Erledigung.

Rößlin, den 4. Juli 1923.

Der Regierungspräsident,
J. A. gez. Batt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Abholung der Brotarten durch die Ortsbehörden.

Die Ortsbehörden werden der Portoersparnis-
halber ersucht, die Brotarten der Periode vom 23.
Juli bis 19. August bis zum Donnerstag, den 19. d.
Mts. von der Kreislohnstelle, Zimmer 5a, abzuholen,
bezw. durch einen Boten durch Vorlegung eines Aus-
weises abholen zu lassen.

Falls die Brotarten bis dahin nicht abgeholt
sind, werden sie am Freitag, den 20. d. Mts. den Orts-
behörden zugeschickt.

Belgard, den 17. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichung
wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung
des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922
vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Mehl-
und Brotpreis, wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85prozentig:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für
den Zentner 60 000,— M.,
b) bei Abgabe von 1 Zentner
und darunter für das Pfund 700,— M.,

2. für 1 Roggenbrot im Ge-

- wichte von 1900 Gramm (3 Pfd.
und 400 Gramm) auf 3 500,— M.

Diese Preise treten mit dem 16. Juli d. Js.
in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz
bestraft.

Belgard, den 14. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden haben die
Brotartennachweisung für die Zeit vom 30. April bis 28.
Mai 1923 trotz wiederholter Erinnerungen immer noch nicht
eingereicht:

Gemeinde: Battin, Volkow, Damen, Döbel, Gr.
Dubberow, Gr. Ramin, Klempin, Kowalk, Kollatz,
Podewils, Ristow, Siedkow, Silesen, Vorbruch,
Zadtow, Zarnesanz, Ziezeneff, Zuchen.
Gut: Bramstädt, Ganzkow, Glözin, Gr. Demsberg,
Gr. Dubberow, Kieckow, Klockow, Karfin, Warnin,
Wusterbarth.

Da die Nachweisung hier dringend gebraucht wird,
wird nochmals um **sofortige Einreichung** an den Kreis-
auschuß, Kreislohnstelle, ersucht.

Die Nachweisung für die Zeit vom 29. Mai bis 24.
Juni ist ebenfalls **sogleich** einzusenden.

Belgard, den 16. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 9. d. Mts (Kreisblatt Nr. 14), setze ich hiermit für die ab 9. Juli z. Zs. verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus 36 850 M. je Ztr.
" " " " oder frei Haus 39 300 M. je Ztr.

" " " " Lager des Händlers 39 300 M. je Ztr.
Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. Februar d. Zs. (Kreisblatt Nr. 10) gelten auch für diese Briketts

Belgard, den 18. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Personliches.

Der Landjägermeister Lemke—Belgard ist vom 12. bis einschl. 31. Juli beurlaubt und wird durch den Landjägermeister Schimpf—Polzin vertreten.

Belgard, den 10. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Gruschka in Silesen ist vom 8. bis einschl. 25. Juli d. Zs. beurlaubt.

Die Vertretung im Dienstbezirk übernimmt während dieser Zeit der Landjäger Jork in Belgard.

Belgard, den 11. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Gemeindevorsteher Maske in Jagertow ist zum Schiedsman für den 5. ländlichen Bezirk gewählt und vom Herrn Landgerichtspräsidenten in Köslin bestätigt und verpflichtet worden.

Belgard, den 11. Juli 1923.

Der Landrat.

Ich bin bis zum 5. August d. Zs. beurlaubt. Die Herren Lehrer des Bezirks werden nochmals gebeten, meinen Vertreter, Herrn Schulrat Keschke in Kolberg, nur in den dringendsten Fällen zu bemühen.

Belgard, den 17. Juli 1923.

Der Kreissschulrat.
Gresens.

Dem Kreise Belgard sind drei weitere Landjäger a. P. überwiesen worden und zwar:

Landjäger a. P. Gomoll, Standort Boiffin,
" " Thom " Gr. Poplow.
" " Schreiber " Redel.

Ein Dienstbezirk ist denselben noch nicht zugewiesen. Sie machen gemeinschaftlichen Dienst mit dem für ihren Standort zuständigen Landjäger.

Belgard, den 10. Juli 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Landrat, Herr Dr. Janzen in Belgard, hat vom 1. Juli d. Zs. ab die Geschäfte des Kreisfeuersozietätsdirektors für den Kreis Belgard übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Stettin, den 1. Juli 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Nachtrag zur Gebühren-Ordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-Samml. S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Schau festgesetzt.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

a) Einhufer je Tier	20000 Mf.
b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier	15000 "
c) Schweine (einschl. Trichinensch.) je Tier	12000 "
d) " (ausschl. " je Tier	10000 "
e) " Trichinenschau allein, je Tier	6000 "
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	5000 "
g) Ferkel, Fickel, Lämmer je Tier	3000 "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziff. 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die Polizeiverwaltung Polzin ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 11. Juli 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 28. 6. 1923 — II N 386^{III} — über die Einschränkung von Vergnügungen.

Die Anwendung der Vd. über die Einschränkung von Vergnügungen vom 14. 4. 1923 (GS. S. 122) hat zu Härten geführt, die durch den Zweck des Notges. nicht immer gerechtfertigt erscheinen. Es besteht kein zwingender Grund, alle in § 1 jener Vd. bezeichneten Vergnügungen grundsätzlich zu verbieten. Durch solche Maßnahmen werden vielfach Veranstaltungen betroffen, deren ausnahmslose Unterdrückung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Es ist daher auf sinnentsprechende Anwendung der Vd. Bedacht zu nehmen. Insbesondere weise ich darauf hin, daß ständig wiederkehrende Veranstaltungen, die durch Herkommen oder Volkstümlichkeit sich eine gewisse Daseinsberechtigung erworben haben, wie z. B. Märkte, Messen, Turner-, Schützen-, Volkssportfeste, einfache Tanzvergnügungen usw., in der Regel unbedenklich zugelassen werden können, solange nicht bestimmte Tatsachen vorliegen, die eine mißbräuchliche Ausartung solcher Vergnügungen über das durch Anstand und Sitte bedingte Maß hinaus besorgen lassen. Ich ersuche daher, diesem Gesichtspunkt bei Anwendung meiner Vf. v. 14. 4. 1923 — II N 386 (MBlB. S. 441) Rechnung zu tragen.

An sämtliche Polizeibehörden. — MBlB. S. 728.

Belgard, den 12. Juli 1923.

Der Landrat.

Verpflegungskosten für Wutschukpatienten.

Die Verpflegungskosten für Wutschukpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch in Berlin, Föhnerstraße 2,“ sind vom 6. Juni d. Zs. ab für Kinder unter 12 Jahren von 52500 M. auf 105000 M. und für Erwachsene von 84000 M. auf 168000 M. — berechnet je für 21 Tage — erhöht worden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung und die Patienten aufzufordern, sich mit genügenden Geldmitteln zu versehen, bevor sie die Reise nach Berlin antreten.

Belgard, den 11. Juli 1923.

Der Landrat.

Bemerkungen für Reisende, welche die polnische Grenze passieren.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1920 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 62 Post 404 ex 1920) ist die Ausfuhr von Edelmetall in jeglicher Form und zwar in Münzen, Stäben sowie in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustand verboten. Beim Verlassen der Grenzen der Republik Polen hat jeder Mann das Recht, die folgenden, zu seinem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände auszuführen: 1. einen Ehering, 2. eine Taschenuhr evtl. samt Kette und Anhängsel, 3. 2 Ringe, 4. ein Paar Ohrgehänge.

Auf Grund der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister herausgegebenen Verordnung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 89 Post 816 ex 1922) ist die Ausfuhr von ausländischen Valuten und Devisen, die nicht in Devisenbanken gekauft worden sind, ohne Erlangung einer besonderen Bewilligung bis zur Höhe von 1000 Schweizer Franken oder dem Äquivalent in anderen fremden Valuten gestattet. Die Ausfuhr von polnischen Mark in Waren, Schecks, Anweisungen oder kaufmännischen Rechnungen ist ohne besondere Bewilligung einmalig bis zur Höhe von 100 000 Mark gestattet.

Die oben angeführten Beschränkungen haben bei der Rückausfuhr von Wertgegenständen und Geld über die Grenze durch Personen, die sie bei der Einfuhr nach Polen mit sich hatten, keine Geltung.

Reisende, die zu vorübergehendem Aufenthalt nach Polen kommen, haben dem Grenzzollamt ein genaues Verzeichnis (in zwei Exemplaren) der in ihrem Besitz befindlichen Edelmetalle in verarbeitetem Zustand, in Stäben und Münzen, sowie anderer zum persönlichen Gebrauch bestimmter Wertgegenstände, wie auch Valuten, vorzulegen. Das Verzeichnis hat überdies zu enthalten Vor- und Zunamen, sowie den ständigen Domizilort der Partei.

Das polnische Grenzzollamt verifiziert und bestätigt die beiden Exemplare des Verzeichnisses, behält eines im Amt und händigt das zweite dem Reisenden ein.

Die mitgebrachte Valuta kann vom Grenzzollamt auch im Reisepasse bestätigt werden.

Reisende, die an der Grenze die Anzahl und Gattung des nach Polen mitgebrachten Geldes sowie der Wertgegenstände deklarieren haben und die bezüglich der Bescheinigungen des Grenzzollamtes besitzen, bedürfen beim Verlassen der Republik Polen keiner anderen Bewilligung mehr für die Ausfuhr der von ihnen bereits deklarierten Anzahl und Gattung des mitgebrachten Geldes bzw. der mitgebrachten Wertgegenstände.

Ausländer die ohne Deklaration der in ihrem Besitz befindlichen Gelder und Wertgegenstände nach Polen kommen, droht beim Verlassen der Republik Polen die Konfiskation dieses Besitzes, es sei denn, daß sie von seiten des Finanzministeriums (Departement für Kreditwesen) in Warschau, Rymarska 5 oder dessen Delegierten eine besondere Ausfuhrbewilligung erhalten haben.

Reisende, die aus Polen Wertgegenstände ausführen, die von ihnen im freien Verkehr erstanden worden sind, müssen ebenfalls bei dem obengenannten Ministerium oder dessen Delegierten eine Ausfuhrbewilligung erwirken. Bewilligungen für die Ausfuhr von über 100 000 polnische Mark erteilt die Polska Krajowa Kassa Pocztykowa oder ihre Provinzfilialen. Für die Ausfuhr von höheren Summen ist die Erlaubnis der Delegierten für Devisenangelegenheiten des Finanzministeriums erforderlich. Ein Verzeichnis dieser Delegierten ist in der Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 89 Post 817 ex 1922) enthalten.

Aus Polen dürfen ferner nicht ausgeführt werden: historische Kunst- und Kulturdenkmäler, wie Bilder, Miniaturen, alte Stiche, Pergamente, Bücher und Handschriften, Sammlungen alter Münzen und Petschaften,

Skulpturen, Kelche, Monstranzen, Büchsen, Reliquien, Ornamente, Decken, Gürtel, Nationalgewänder, Gobelins, Teppiche, altertümliche Stickereien, Rüstungen, Schwerter sowie von Ausgrabungen herrührende Urnen, Steinwerkzeuge, Metall und Glaserzeugnisse, Waffen und dergl. (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 16 Post 36 ex 1918). Diese Gegenstände dürfen zur Ausfuhr nur auf Grund erwirkter Bewilligungen gelangen, die von den Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst, und in Warschau von dem Konservator der Kunst- und Kultursammlungen beim Regierungskommissariat erteilt werden.

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr gewisser Waren ist auf Grund von Zollgesetzen, sowie auf Grund des Gesetzes betr. den Warenverkehr mit dem Ausland verboten.

In der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 betr. das Zollverfahren (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 11 Post 64 ex 1920) ist in den §§ 5 und 6 ein Verzeichnis jener Waren enthalten, deren Verkehr auf Grund der Zollgesetze Beschränkungen unterliegt.

Verzeichnisse jener Waren, die auf Grund des Warenverkehrsgesetzes Beschränkungen unterliegen sind im „Monitor Polski“ Nr. 55 (Einfuhr) und Nr. 167 und 272 (Ausfuhr ex 1922) enthalten.

Schließlich ist für die Reisenden das Verbot der Einfuhr von Tabakfabrikaten nach Polen und der Ausfuhr von Lebensmitteln aus Polen von besonderer Wichtigkeit.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 9. Juli 1923.

Der Landrat.

Betrifft Einreichung einer Nachweisung über die Zu- und Abgänge deutscher Rückwanderer in der Zeit v. 1. Januar bis 31. März d. Js.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die obengenannte Nachweisung bis spätestens 25. d. Mts. an mich einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 6. Juli 1923.

Der Landrat.

Unfallversicherungsbeiträge 1922.

Trotz wiederholter Erinnerungen sind mit Einsendung der Beiträge zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft noch folgende Ortschaften mit den angegebenen Beträgen im Rückstande:

Polzin Stadt 173 285 M., Gemeinden: Bulgrin 46 228 M., Jagertow 21 338 M., Warnin 8 563 M., Zarnesanz 16 136 M., Güter: Battin 63 426 M., Buslar 21 919 M., Gr. Reichow 58 704 M., Kamissow 57 029 M., Klockow 19 268 M., Mandelag B 12 021 M., Passentin 32 188 M., Warnin 33 607 M.

Wir ersuchen die genannten Ortsvorsteher wiederholt, die Beiträge nunmehr sofort an die Kreiskommunalkasse hier einzuzahlen, damit sie von uns an die Provinzialhauptkasse in Stettin weitergeleitet werden können.

Beiträge, die jetzt noch nicht erhoben sind, sind von den Gemeinde- bzw. Ortsbezirken bestimmungsgemäß zu verauslagern.

Für den Fall, daß der Vorstand der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Stettin für zu spät abgelieferte Beiträge die angebotenen Verzugszinsen erhebt, werden diese den in Frage kommenden Ortschaften zur Last gelegt werden.

Belgard, den 12. Juli 1923.

Der Vorstand der Sektion Belgard der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Vorstandsbeschluss

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard
vom 9. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Juni 1923 über den Grundlohn in der Krankenversicherung wird beschlossen, den Grundlohn bis 53 300 M. heraufzusetzen. Die Lohnstufen 1 bis 19 bleiben wie bisher bestehen. Die weitere Einteilung und die wöchentlichen Beiträge sind folgende:

Stufe	Entgelt auf dem		Grundlohn	wöchentl. Beitrag
	Kalendertag:			
20.	über 22 800	bis 25 800 M.	24 300 M.	11 709 M.
21.	" 25 800	" 29 000 "	27 400 "	13 425 "
22.	" 29 000	" 32 400 "	30 700 "	15 042 "
23.	" 32 400	" 36 000 "	34 200 "	16 758 "
24.	" 36 000	" 39 800 "	37 900 "	18 570 "
25.	" 39 800	" 43 800 "	41 800 "	20 481 "
26.	" 43 800	" 48 000 "	45 900 "	22 491 "
27.	" 48 000	" 52 400 "	50 200 "	24 597 "
28.	" 52 400	"	53 300 "	26 118 "

Vorstehender Beschluss tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1923 in Kraft.

Belgard, den 10. Juli 1923

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard

Der Vorstand.

Carl Jests,

stellv. Vorsitzender.

Beschluss

Dem vorstehenden Beschluss wird die Zustimmung erteilt.

Röslin, den 13. Juli 1923.

L. S. Das Oberversicherungsamt.

B. 279/23.

J. A.: Schneider.

Wir bitten hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst derjenigen bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für die die oben genannten Lohnstufen in Frage kommen, bis spätestens 30. d. Mts. anzugeben.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß ab 15. d. Mts. das Flaschenpfand auf 500 M. heraufgesetzt ist.

Als Höchstbetrag des Stillgeldes für Selbstversicherte Wöchnerinnen ist der dreifache Beitrag des gesetzlichen Mindestsatzes festgelegt worden.

Der Vorstand

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Hemp Nachf., Belgard.